

Verordnung
zum Schutze des Landschaftsteiles „Wegenholz“
in der Gemarkung Ströhen, Landkreis
Grafschaft Diepholz

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 in der Fassung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Land-

kreisordnung vom 31. 3. 1958 in der Fassung vom 18. 4. 1963 (Nds. GVBl. S. 255) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 16. 4. 1964 (Amtsblatt S. 142) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der in der Landschaftsschutzkarte 1 : 50000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragene, in einer Katasterplankarte 1 : 5000 mit grüner Linienführung abgegrenzte und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 23 aufgeführte Landschaftsteil "Wegenholz" in einer Gesamtgröße von rund 120,00 ha im Bereich der Gemeinde Ströhen wird in dem Umfange, der sich aus der in Abs. 2 gegebenen Grenzbeschreibung ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt

im Westen

durch das Ostufer der Großen Aue,

im Südwesten

durch eine Linie, die von der Nordecke des Flurstückes 53/1 Flur 3 Gemarkung Ströhen in südostwärtiger Richtung bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 43/4 der gleichen Flur verläuft,

im Süden

durch eine Linie, die nördlich der Rickerstraße in einem Abstand von 150 Meter parallel zu dieser Straße verläuft,

im Osten

durch eine Linie, die westlich des befestigten Weges, der die ostwärtige Grenze des Hofes Wege-Ismer darstellt, in einem Abstand von 150 Meter parallel zu diesem Wege verläuft,

im Norden

durch eine Linie, die südlich der Landstraße Ströhen — Kirchdorf in einem Abstand von 150 Meter parallel zu dieser Straße in westlicher Richtung bis an die Grenze des Flurstückes 7/1 Flur 3 Gemarkung Ströhen und danach über die Landstraße hinweg entlang der West- und Nordgrenze des Flurstückes 123/3 Flur 12 und weiter entlang des Stammeschen Weges und der Westgrenze des Flurstückes 118/1 Flur 12 Gemarkung Ströhen zur Großen Aue verläuft.

(3) Die Landschaftsschutzkarte 1 : 50000 und die Katasterplankarte 1 : 5000 sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde in Diepholz niedergelegt. Ubereinstimmende Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz und Landschaftspflege — in Hannover.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Verboten ist deshalb insbesondere

- a) Abfälle, Müll oder Schutt abzulagern oder wegzuwerfen;
- b) Verkaufsstände, Buden oder Wochenendhausbauten zu errichten oder aufzustellen;
- c) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen;
- d) Freileitungen, soweit sie nicht den im Schutzgebiet liegenden oder unmittelbar an das Schutzgebiet grenzenden Hofbetrieben dienen, zu errichten;
- e) Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des Waldes zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht der üblichen Nutzung, Pflege oder der Schadensabwehr dienen;
- f) wildwachsende Pflanzen zu entfernen;
- g) Tümpel, Teiche, Findlinge zu beseitigen;
- h) an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, zu lagern, zu baden oder Wohnwagen abzustellen;
- i) Waldstücke zu roden oder kahlzuschlagen.

§ 4

(1) Zur Vermeidung der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen bedarf es einer Zulässigkeitserklärung der unteren Naturschutzbehörde für:

- a) Bauten aller Art — auch solche, für die eine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht einzuholen ist —, ausgenommen sind die für die Unterbringung der Tiere im Tierpark zu errichtenden Stallungen, Gehege usw.;
- b) die Anlage von Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe dieser Art.

(2) Die Zulässigkeitserklärung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung von der unteren Naturschutzbehörde bewilligt werden.

§ 6

(1) Die Zulässigkeitserklärung (§ 4) und Bewilligung (§ 5) können auch unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(2) Bei Vorhaben auf bundes- oder landeseigenen Grundstücken wird die Zulässigkeitserklärung und die Bewilligung von dem Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde erteilt.

(3) Aus der Zulässigkeitserklärung oder Bewilligung erwächst kein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes, des Ortsstraßengesetzes oder anderer baurechtlicher Vorschriften. Auch sonstige Genehmigungserfordernisse, etwa nach forst-, wasser- oder wegerechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Die bisherige Nutzung bleibt unberührt. Zugelassen bleiben auch darüberhinausgehende wirtschaftliche Nutzungen und pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widersprechen, sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

§ 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem ihre Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Diepholz, den 4. August 1965
Landkreis Grafschaft Diepholz
als untere Naturschutzbehörde
Der Oberkreisdirektor
Veltkamp

chutz

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutze des
Landschaftsteiles „Wegenholz“ in der Gemarkung
Ströhen, Landkreis Grafschaft Diepholz vom 4. 8.
1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Han-
nover S. 278)

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung vom 20. 1. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 in der Fassung vom 16. 9. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. 3. 1958 in der Fassung vom 18. 4. 1963 (Nds. GVBl. S. 255) wird mit Ermächtigungsverordnung des Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 16. 4. 1964 (Amtsblatt S. 142) folgendes verordnet:

Art. 1

Die Grenzbeschreibung des Landschaftsschutzgebietes in § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Wegenholz“ in der Gemarkung Ströhen, Landkreis Grafschaft Diepholz vom 4. 8. 1965 wird berichtigt. Durch die Berichtigung tritt keine Änderung der in der Landschaftsschutzkarte 1:50000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragenen und in einer Katasterplankarte 1:5000 mit grüner Linienführung umschriebenen Grenzen ein.

Art. 2

§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 4. 8. 1965 erhält folgende Fassung:

„(2) das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt

im Westen

durch das Ostufer der Großen Aue,

im Südwesten

durch eine Linie, die von der Nordecke des Flurstücks 53/1 Flur 3 Gemarkung Ströhen in südöstlicher Richtung bis zu einem gedachten Punkt verläuft, der dadurch gekennzeichnet ist, daß von ihm eine gerade Linie von 150 m Länge rechtwinklig zur Ricker Straße (Flurstück 117 Flur 3 Gemarkung Ströhen) hin verläuft und dort an einer Stelle auftritt, von der die Entfernung bis zum Ende der Ricker Straße in westlicher Richtung 165 m beträgt;

im Süden

durch eine Linie, die nördlich der Ricker Straße in einem Abstand von 150 m parallel zu dieser Straße verläuft;

im Osten

durch eine Linie, die westlich des befestigten Weges (Flurstück 118/1 Flur 3 Gemarkung Ströhen), der die ostwärtige Grenze des Hofes Wege-Ismer darstellt, in einem Abstand von 150 m parallel zu diesem Weg verläuft;

im Norden

durch eine Linie, die südlich der Landstraße Ströhen—Kirchdorf (Flurstück 119/1 Flur 3 Gemarkung Ströhen) in einem Abstand von 150 m parallel zu dieser Straße in westlicher Richtung bis an die Grenze des Flurstücks 10/1 Flur 3 Gemarkung Ströhen und von hier entlang der Westgrenze des Flurstücks 10/1 in nord-westlicher Richtung bis zur Landstraße Ströhen—Kirchdorf verläuft; nunmehr über die Landstraße hinweg entlang der West- und Nordgrenze des Flurstücks 123/3 Flur 12 Gemarkung Ströhen und weiter auf der Südgrenze des Flurstücks 123/1 Flur 12 Gemarkung Ströhen und von dort dem Grenzverlauf des Flurstücks 123/1 in nördlicher Richtung folgend und weiter in nord-westlicher Richtung auf der Grenze zwischen den Flurstücken (östlich) 118/1 und (westlich) zunächst 123/1, später 122/1 Flur 12 Gemarkung Ströhen.“

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblatts der Regierung in Hannover, in dem ihre Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Diepholz, den 19. August 1966

Landkreis Grafschaft Diepholz
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor

Veltkamp